

Nr.: 08/2015
Datum: 18. März 2015

Nach dem Tod gezahlte Rente muss zurückgezahlt werden

Nicht selten erhält die Rentenversicherung erst mit Verzögerung Kenntnis vom Tod eines Versicherten. Die Rente wird noch weiter überwiesen. In solchen Fällen kann die Rentenversicherung das Geld zurückfordern, wie der nachfolgende Fall zeigt.

Das Sozialgericht Gießen hat die Klage einer 62jährigen Frau aus Gießen abgewiesen. Diese hatte ihre Tante bis zu deren im Alter von 90 Jahren eingetretenen Tod betreut und besaß auch eine Kontovollmacht.

Die Deutsche Rentenversicherung erfuhr von dem Tod erst später und zahlte noch Rente für den nachfolgenden Monat. Sie wandte sich zunächst an die kontoführende Bank der verstorbenen Rentnerin und verlangte eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Rente. Die Bank teilte aber mit, das Konto weise ein Minus auf, zuletzt habe die Klägerin als Kontobevollmächtigte über einen Betrag in Höhe von 1.600€ verfügt.

Die Rentenversicherung verlangte daraufhin von der Klägerin die Rückzahlung der Rente. Die weigerte sich und verwies darauf, sie habe die Beerdigungskosten getragen und überdies das im Minus befindliche Konto ausgeglichen, um es auflösen zu können. Sie verstehe daher nicht, warum ausgerechnet sie die Rente zurückzahlen solle.

Das Sozialgericht hat der Rentenversicherung Recht gegeben und dies damit begründet, eine überzahlte Rente gehöre nicht zum Nachlass und stehe daher auch nicht zur Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten zur Verfügung. Da die Klägerin über das Geld verfüge, müsse sie jetzt auch die überzahlte Rente zurückzahlen.